



Amtsblatt

Ausgabe 5/2018 am 17. März 2018



"Kultur-Quartier Stein" soll an der Mühlstraße entstehen

Der Steiner Stadtrat entscheidet darüber am 20. März

Eine Begegnungsstätte für Steiner Bürger, Künstler und Vereine – das ist die Vision für das Fachwerkhaus in der Mühlstraße 1, in dem das Heimatmuseum und die Stadtbücherei zu Hause sind. Abzuwarten bleibt die Entscheidung des Stadtrates am 20. März.

Bereits im August 2016 keimte die Idee, das Fachwerkgebäude der Stadtbücherei und des Heimatmuseums neu zu konzipieren. Erste Visionen von Nicola Kemmer aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit entstanden in Zusammenarbeit mit der Fürther Geschichtswissenschaftlerin Monika Dreykorn, die Konzeptgeberin für eine geplante Ausstellung "Das Leben der Faberer" ist.

Von verschiedenen Konzept-Varianten, die am 31. Januar 2017 den Mitgliedern des Stadtrates vorgestellt wurden, entschied sich der Stadtrat der Stadt Stein für die flächenmäßig größte Umsetzung und Neugestaltung auf dem städtischen Grundstück. "Mit dem neuen 'Kultur-Quartier Stein' an der Mühlstraße wollen wir den Steiner Bürgern eine Begegnungsstätte bieten, die sich in ihrer Vielfalt und Attraktivität präsentiert. Sei es im musealen, bildenden, musischen, künstlerischen, gesellschaftlichen wie auch literarischen Bereich. Hier kann ein Ort der Begegnung entstehen, an dem sich zu den unterschiedlichsten Anlässen die Steiner Bürgerinnen und Bürger treffen und Veranstaltungen genießen können", so Erster Bürgermeister Kurt Krömer.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 "Kultur-Quartier Stein"
- S. 2 Sirenenprobealarne in Stein
- S. 2 Problemmüllsammlung
- S. 3 Aktion "Saubere Landschaft"
- S. 3 Dienstjubiläen in der Stadtgärtnerei
- S. 4 - 7 Veranstaltungen
- S. 8 Veranstaltungen der vhs Stein
- S. 8 Angebote des TSV Stein
- S. 9 - 15 Amtliche Bekanntmachung: Bestattungs- und Friedhofs-satzung

Redaktionsschluss für die Ausgabe 6/2018 ist am 20. März 2018 um 12 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint am 31. März 2018.

"Gleichzeitig nutzen wir an dieser Stelle die Synergien aus den Besuchergruppen des Faber-Castell Museums 'Alte Mine' wie auch des Schlosses Faber-Castell", so Krömer weiter.

Vielfältige Nutzung für jede Alters- und Besuchergruppe

Aus dem Fachwerkhaus in der Mühlstraße 1 könnte nach positiver Entscheidung des Stadtrates das "Kultur-Quartier Stein" wachsen. Dessen Entstehung würde bedeuten, dass es neben dem dann neu konzipierten Heimatmuseum und der vergrößerten Stadtbücherei, die den Anforderungen der Zukunft entsprechen wird, weitere Räume und Nutzungsmöglichkeiten geben soll: In dem historischen Gewölbekeller des Fachwerkgebäudes, der auch als Jazz-Keller unter Musikfreunden bekannt ist, sollen zukünftig Veranstaltungen



stattfinden: Jazz-Frühschoppen, Matineen und Kabarett beispielsweise. Im Neubau soll ein großer Raum als Ausstellungs-, Seminar- oder Tagungsraum entstehen, der von

Steiner Vereinen für Versammlungen und Vorträge genutzt werden kann. Auch ein neues Café, in Verbindung mit der Bücherei und der Akademie Faber-Castell als Museums-Café, ist für das "Kultur-Quartier Stein" vorgesehen. Darüber hinaus könnten dann in den Museumsräumlichkeiten auch standesamtliche Hochzeiten getraut werden, was von vielen Hochzeitspaaren in der Vergangenheit gewünscht wurde. Weiter ist daran gedacht, dass im Eingangsbereich des neuen "Kultur-Quartiers Stein", die Tourist-Information ihre Heimat findet.

Die genaue Raumaufteilung für die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten im "Kultur-Quartier Stein" muss noch durch das Architekturbüro erarbeitet werden.

Ein zweigeschossiger Erweiterungsbau auf der benachbarten Freifläche des Heimatmuseums soll deutlich mehr Raum schaffen und über Gänge mit dem Bestandsgebäude verbunden werden, so dass alle Ebenen barrierefrei zu erreichen sind.

Entscheidung soll am 20.03.2018 fallen

Drei Entwürfe von Planungsbüros lagen dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.02.2018 vor. Sie sind in ihrer Darstellung und Größe ganz unterschiedlich. So variieren die Planungen von einer Nutzfläche zwischen fast 460 m² als Minimallösung bis zu 1.200 m² als größte Lösung, was sich natürlich in den Baukosten widerspiegelt, die zwischen 1,5 Mio. Euro und 3,5 Mio. Euro liegen.

Wunsch des Stadtrates war es nun, sich innerhalb der Fraktionen beraten zu können und dann am 20.03.2018 die weiteren Schritte zu beschließen. "Die Signale aus dem Stadtrat waren grundsätzlich positiv, dieses Thema anzupacken. Nun liegt es daran, sich über die Größe und die bestmögliche zukunftsorientierte Lösung zu verständigen", sagte Bürgermeister Kurt Krömer. Als Beispiel sei hier die Bücherei angeführt. Die Anforderungen an Büchereien haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert und somit auch das Ausleihverhalten. Dies belegen die Nutzerzahlen wie in der Volksbücherei Fürth, die neu gebaut und vergrößert wurde. Mit dem "Kultur-Quartier Stein" kann Stein auf die sich verändernden Anforderungen reagieren.

Die Stadtverwaltung ist nun aufgefordert, entsprechende Fördermöglichkeiten bei den unterschiedlichsten Stellen abzuklären.

Mitte bis Ende 2019 könnte die bauliche Umsetzung beginnen. Zuvor steht noch ein langwieriges, europaweites Vergabeverfahren an, das vor Vergabe der Dienstleistungen durchzuführen ist. Zunächst bleibt jedoch die Entscheidung des Stadtrates abzuwarten. Im Rahmen der nächsten Sitzung am 20. März 2018 wird die Entscheidung über die Zukunft des "Kultur-Quartiers Stein" fallen.

Sirenenprobealarme im April

Am **Samstag, den 7. April** findet eine Sirenenüberprüfung in Stein statt. Zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr wird ein Probealarm ertönen.

Am **Mittwoch, den 18. April** findet außerdem der turnusmäßige landesweite Sirenenprobealarm mit dem Signal "Warnung der Bevölkerung" statt. Dabei handelt es sich um einen auf- und abschwellenden Heulton von einer Minute Dauer, der gegen 11 Uhr ertönen wird.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Kenntnisnahme, um etwaige Verunsicherungen zu vermeiden.

Problemmüllsammlung in Stein

Von vielen Stoffen im Haushalt kann eine Gefahr für die Umwelt ausgehen. Diese Abfälle werden mit dem Umweltmobil des Landkreises Fürth gesammelt.

Am Dienstag, den 17. April ist das Umweltmobil von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr am Festplatz beim Kristall Palm Beach und nimmt Problemmüll an.

Dort können Abfälle abgegeben werden wie Acrylfarben, Autolacke, Düngemittelreste etc. **Nicht** angenommen werden Altmedikamente, Altöl, Dispersionsfarben, Haushaltsfette und Leuchtstoffröhren.

Der nächste Termin für die Problemmüllsammlung in Stein ist am 11. Oktober 2018.

Aktion "Saubere Landschaft" 2018

Die Stadt Stein beteiligt sich auch in diesem Jahr wieder an der Aktion "Saubere Landschaft" des Landkreises Fürth am 14. April 2018. Wir freuen uns über Unterstützung durch Bürgerinnen und Bürger, sowie Schulen, Vereine und Verbände.

Wie in den vergangenen Jahren, soll die Aktion im Wesentlichen von Freiwilligen durchgeführt werden.

Die Stadt Stein würde sich freuen, wenn sich zahlreiche Teilnehmer für diese jährliche Säuberungsaktion melden. Zur weiteren und besseren Koordination nimmt das Vorzimmer des Stadtbauamtes unter der Rufnummer 0911/6801-1441 baldmöglichste Zusagen gerne entgegen.

Beginn und Treffpunkt ist um 8.30 Uhr am städtischen Bauhof am Asbacher Weg 1.

Bei der Sammelaktion wird das Stadtgebiet in verschiedene Einsatzgebiete unterteilt. Alle Teilnehmer sind während der Aktion durch den Landkreis versichert, wenn sie sich hierfür vor Beginn in eine ausliegende Unterschriftenliste eintragen. Hier erhalten die Teilnehmer auch noch weitere Informationen, insbesondere zur Mülltrennung schon während des Sammelns.

Seit 25 Jahren im Dienste der Stadtgärtnerei Dienstjubiläum für Angela-Lucia Hacker und Jürgen Nollenberger

Im Februar 2018 feierten Angela-Lucia Hacker und Jürgen Nollenberger von der Steiner Stadtgärtnerei ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

Zu diesem Ereignis gratulierte Erster Bürgermeister Kurt Krömer herzlich und bedankte sich im Namen der Stadt Stein bei den Jubilaren für die geleisteten Dienste. Herr Krömer wünschte den Mitarbeitern weiterhin viel Gesundheit und Freude an ihren Aufgaben in der Stadtgärtnerei und überreichte beiden eine Dankurkunde samt kleinen Geschenken als Anerkennung für die langjährige Treue und Verbundenheit. Die Personalratsvorsitzende Frau Urban, die Vorgesetzten Herr Brock, Herr Schuhmann, Bauamtsleiter Herr

Schaffrien sowie Leiterin des Personalamtes Frau Kopp, schlossen sich den Glückwünschen an.

Jürgen Nollenberger hat nicht nur einen grünen Daumen, sondern eine große Begabung für kreative Stadtdekoration:

So ist er für die Dekoration der Gartengestecke zuständig und wirkt für die Ortsbild-Verschönerung der Stadt tatkräftig mit. Mit seiner

Die Aktion endet gegen 11.30 Uhr ebenfalls am Städtischen Bauhof. Traditionsgemäß ist vorgesehen, die Aktion für alle Helfer mit einem gemeinsamen Essen aus der Feldküche abzuschließen. Außerdem erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde.



Wir freuen uns über Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Schulen, Vereinen und Verbänden. Helfen Sie mit beim Frühjahrsputz in unserer Stadt Stein!

Schnitzkunst erschafft er zu allen Anlässen, insbesondere an Ostern und Weihnachten, beeindruckende Holzfiguren. Auch die Kreisel der Stadt werden durch seine Bleistift-Kunstwerke bereichert und begeistern nicht nur die Bürgerinnen und Bürger Steins, sondern auch die Besucher zu Fuß und beim Vorbeifahren mit dem Auto.

Angela-Lucia Hacker begann nach ihrer Ausbildung als Gärtnerin im Bereich Zierpflanzenbau ihre Tätigkeit bei der Stadtgärtnerei Stein. Sie ist zum einen organisatorisch tätig und ist zuständig für die Verwaltungsarbeit im Büro der Stadtgärtnerei. Zusätzlich kümmert sie sich auch um die aufwendige Pflege der Pflanzen im Gewächshaus.



v.l. Claudia Kopp (Personalamt), Jubilarin Angela-Lucia Hacker, Erster Bürgermeister Kurt Krömer, Wilhelm Schuhmann (stellv. Gärtnereileiter) und Bianca Urban (Personalrat).

Beiden Jubilaren dankt die Stadt Stein herzlich für 25 Jahre Dienstzeit und für ihr Engagement, ihre Zuverlässigkeit und Kreativität.



v.l. Claudia Kopp (Personalamt), Bianca Urban (Personalrat), Jubilar Jürgen Nollenberger, Ulrich Brock (Gärtnereileiter) und Erster Bürgermeister Kurt Krömer.

Dekoration der Gartengestecke zuständig und wirkt für die Ortsbild-Verschönerung der Stadt tatkräftig mit. Mit seiner

Agenda 2030 Kino im Rathaus: "Der Preis der Fairness"

Steuerungsgruppe "Fairtrade Stadt Stein" lädt ein - Eintritt frei!

Der Preis der Fairness – Dokumentarfilm (2017),
76 Minuten

Warum akzeptieren wir Ungleichheit und soziale Ungerechtigkeit und fühlen uns gleichzeitig selbst ungerecht behandelt, wenn andere z.B. mehr besitzen? Der Film besucht verschiedenste Protagonisten, die sich für mehr Fairness einsetzen oder dem Phänomen wissenschaftlich begegnen. Dabei zeigt er interessante Experimente, die helfen, das grundlegende Verhalten der Menschen zu verstehen. Der Film regt zum Nachdenken über eigene Gerechtigkeitsvorstellungen und deren Auswirkungen auf andere Menschen an. Es wird die Frage gestellt, was getan werden kann, um mehr Gerechtigkeit auf politischer, wirtschaftlicher und zwischenmenschlicher Ebene zu erreichen.



Am Donnerstag, 22.03.2018 im Kultursaal des Rathauses in Stein ab 19 Uhr:

Fairschmecker Abendbrot mit Produkten aus dem Eine-Welt-Laden Stein, anschließend um 19:30 Uhr Filmstart – Eintritt frei!
Nach dem Film: Diskussion mit Prof. Dr. K. Schellberg

Der Ostereierweg in Gutzberg öffnet bald!

Rund 700 bemalte Eier an 10 Stationen



Der Ostereierweg verwandelt den Ort Gutzberg erneut in eine bunte Osterwelt. Auf dem Ostereierweg entlang des Gutzberger Tals werden an 10 Stationen rund 700 Ostereier mit verschiedenen Themen und aufwendigen Verzierungen von traditionell bis modern gezeigt.

Der Osterbrunnen sowie 520 mit Märchenmotiven bemalte Ostereier befinden sich in der Ortsmitte. Der Erlös der Spendenbox in der Ortsmitte kommt, wie jedes Jahr, krebserkrankten Kindern zugute.

Der Ostereierweg in Gutzberg kann zwischen dem 17. März und dem 14. April kostenlos besucht werden.

Die Veranstalter, der Verein "Das Gutzberger Dorfgespräch e.V.", lädt Sie herzlich dazu ein, sich von einem Rundgang durch die Osterlandschaft auf das Osterfest einzustimmen.

"durchBlick": Musikkabarett und Comedy mit Max und Pille

Am 7. April im Pfarrsaal St. Albertus Magnus

Wer hätte nicht gerne den totalen Durchblick? Immer den Dreh raus, immer den passenden Spruch auf Lager, immer die Nase vorn. Max und Pille haben den Durchblick. So heißt nämlich ihr neues Bühnenprogramm, mit dem sie im April wieder nach Stein kommen.

Mit viel augenzwinkerndem Humor, mit Charme und eingängigen Melodien nähert sich das Musikkabarett- und Comedy Duo aus Regensburg den Themen des Lebens und lässt seine Gäste an seinen Erkenntnissen teilhaben. Und wer könnte dazu schon nein sagen?

Samstag, 7. April 2018, 19 Uhr
Pfarrsaal St. Albertus Magnus in Stein
Karten 15 €, ermäßigt 12 € unter Tel. 0911/2556859 oder 0176/94953388



Die Männer sind schon die Liebe wert!

Chanson-Kabarett über Männliches und Allzumännliches

Vom bärenjagenden Neandertaler ist der Mann von heute weit entfernt: Er geht ins Büro statt auf die Jagd, nimmt Erziehungsurlaub und besitzt seine eigene Antifaltencreme. Diese Erkenntnis veranlasst die Sängerin und Schauspielerin Alexandra Völkl am Sonntag, 15. April 2018, um 17.00 Uhr, im Kultursaal des Steiner Rathauses zu einem humorvollen musikalischen Rundumschlag über männliche Befindlichkeiten. Begleitet wird sie dabei von ihrem Pianisten Budde Thiem. Frauen wird der Besuch dieses Programms als Fortbildungsmaßnahme anerkannt, Männern wärmstens ans Herz gelegt.

Trotz ihres rasanten Entwicklungssprungs geben die Herren der Schöpfung der Damenwelt immer wieder Rätsel auf: Wie kann ER jederzeit den Weg zu der entlegensten Kneipe finden, selten aber die eigenen Kleidungsstücke im trauten Heim? - Warum kann ER problemlos eine IKEA-Schrankwand allein aufstellen, scheitert jedoch kläglich am Einräumen des Geschirrspülers? Wissenschaftlich basiert, historisch fundiert und akribisch recherchiert, betreibt dieses musikalische Kabarettstückchen ein Stück Geschlechterforschung der besonderen Art - und bietet darüber hinaus praktische Lösungsmodelle für den Überlebenskampf im gemischtgeschlechtlichen Beziehungsdschungel.

Die Sängerin und Schauspielerin Alexandra Völkl hat sich von Kopf bis Fuß den Chansons und Schlagermelodien der 1920er - 1940er Jahre verschrieben – wobei sie musikalische Seitensprünge in spätere Jahre nie ganz ausschließt...

Budde Thiem ist Jazzpianist, Begleiter, Komponist, Arrangeur und Musikpädagoge. Der Kulturpreisträger der Stadt Fürth war musikalischer Leiter am Czurda-Theater und am Schauspielhaus Nürnberg. Seit 1996 unterrichtet er an der Musikschule Fürth. Er ist Mitglied unterschiedlichster Band-Formationen, u.a. der „Peterlesboom Revival Band“. Weitere Informationen: www.alexandra-voelkl.de und www.budde-thiem.de



Karten zum Preis von 12 € sind im Vorverkauf erhältlich unter Tel. 0911/6801-1512 und im Internet unter www.stadt-stein.com/vhs.

Wildkräuter-Workshop in der Bücherei

"Frühjahr – Zeit des Erwachens" am 23. April

Wildkräuter des Frühlings sind wahre Kraftpakete für den Körper. Mit frischer Energie und Vitalstoffen versorgen sie uns und fördern gleichzeitig die alten verbrauchten Abfälle hinaus. Unser Säure-Basen-Haushalt wird ausbalanciert und auch unsere Psyche wird entschlackt und auf Vordermann gebracht. Tun Sie sich was Gutes, und gönnen Sie sich die Auszeit.

Unter den Aspekten der traditionellen, einheimischen Kräuterheilkunde, der modernen Medizin und dem geheimnisvollen Wesen der Wildkräuter stellen wir wohltuende Heilmittel, wie z.B. ein Heilkräuteröl, eine Tinktur oder frisches Kräutersalz her und besprechen deren Anwendung. Bitte dazu 1-2 Gläser mit Schraubdeckel ca. 200 ml mitbringen.

Referentin: Susanne Janousch, Heilpraktikerin

Wo: Bücherei Stadt Stein, Mühlstraße 1

Wann: Mo, 23. April 2018, 19.30 Uhr

Kosten: 15 €, Anmeldung unter Tel. 0911/67048-15

Oder per E-Mail an buecherei@stadt-stein.de



Kultur & Bildung

Dienstag, 20. März

Akademie im Rathaus: Prof. PhD. Uli Rothfuss stellt seinen neuen Gedichtband "trinken dich. und worte neu erfinden" vor, 19 Uhr im Kultursaal des Rathauses, Eintritt frei

Dienstag, 20. März

"Der Oman - Alles Wüste oder was?", AV-Abend von Martina und Gunther Wölfel, um 19.30 Uhr in den Clubräumen des Steiner Foto-, Film- und Videoclubs im Keller der Grundschule Mühlstraße 29, Eintritt frei

Mittwoch, 21. März

Ausflug nach Fürth mit Besuch des Kriminalmuseums mit den NaturFreunden OG Stein, Treffpunkt: 13 Uhr am Eingang des Festplatzes am Kristall Palm Beach mit VGN-Ticket

Donnerstag, 22. März

Osterkrone binden: Mitarbeiter des Heimat- und Kulturvereins binden gemeinsam mit freiwilligen Helfern und mit Unterstützung der Stadtgärtnerei die Osterkrone für den Brunnen am Mecklenburger Platz – Helfer willkommen!
10 Uhr bei der Stadtgärtnerei im Mühllohweg 11

Freitag, 23. März

Osterbrunnen schmücken: Die einen Tag zuvor gebundene Osterkrone wird auf den Brunnen am Mecklenburger Platz gesetzt und mit von Kindergartenkindern bemalten Eier verziert.
10 Uhr auf dem Mecklenburger Platz

Freitag, 23. März

Offener Gartenstammtisch des Vereins für Gartenbau und Landespflege, 19 Uhr in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins in der Mühlstr. 1

Dienstag, 3. April

"La Palma - Perle im Atlantik", Videofilm von Gerhard Amm, der mehrfach vom Bund Deutscher Filmamateure ausgezeichnet wurde, um 19.30 Uhr in den Clubräumen des Steiner Foto-, Film- und Videoclubs im Keller der Grundschule Mühlstraße 29, Eintritt frei

Jeden Montag

18 Uhr Skatabend des Skatclubs, vorerst in der Gaststätte Werkvolk, Werkvolkerstr. 5-7, Eibach

Jeden 1. Montag im Monat

19 Uhr Öffentliche Sitzung des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1 (bei Feiertag eine Woche später)

Letzter Montag des Monats

19.30 Uhr Monatliches Treffen des Freundeskreises Stein-Puck im Gewölbekeller des Hotels Rednitzgrund, Gerasmühler Str. 8. Näheres unter www.fsp-stein.de

Jeden Mittwoch

19.30 Uhr Chorprobe des Kammerchores Stein im Kultursaal des Rathauses

Jeden 2. Mittwoch im Monat

19.30 Uhr Treffen des Deutsch-Französischen Freundeskreises im Vereinslokal des STV-Deutenbach, Weiherberger Str. 12. Näheres unter www.dffk-stein.de

Jeden 3. Mittwoch im Monat

19 Uhr Treffen des Kunstvereins Stein e.V. in der Mühlstr. 1

Senioren

Montag, 19. März

Seniorenkreis "Montagstreff" um 14.30 Uhr im Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Goethestr. 1-3

Mittwoch, 28. März

Kreativwerkstatt für Senioren im Gruppenraum der St.-Albertus-Magnus-Kirche, Albertus-Magnus-Str. 19

Mittwoch, 28. März

Seniorenkreis, Thema: "Gartengeschichten der Bibel", um 14.30 Uhr bei der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stein, Loschegstr. 21

Jeden 2. Montag im Monat

17 - Literaturkreis des Senioren- und Behindertenrates
18.30 Uhr in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1 (außer an Feiertagen), Ansprechpartnerin: Inge Sieder unter Tel. 0911/6887151

Jeden 2. Dienstag im Monat

15 - 18 Uhr Spiele-Nachmittag des Senioren- und Behindertenrates in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1, kostenlos, Ansprechpartnerin Erika Lukas unter Tel. 0911/681063.

Jeden 3. Donnerstag im Monat

14 Uhr "Denken und Bewegen"-Kurs des SBR, Treffpunkt am Faberpark, Eingang Rednitzstr./Rotbucherstr. (bequeme Kleidung tragen), Teilnahme auf eigene Verantwortung, Anmeldung bei Inge Sieder unter Tel. 0911/6887151

Kirchliches

Jeden Montag im Gemeindehaus St. Jakobus (außer Ferien)

15.30 - 16.30 Uhr Kinderchor "Jakobsspatzen"
19.30 - 21 Uhr Kirchenchor

Jeden Dienstag

20 - 21 Uhr Posaenchor im Gemeindehaus St. Jakobus (außer in den Ferien)

Impressum

Herausgeber:

Stadt Stein
Hauptstr. 56, 90547 Stein, Tel. 0911/6801-0
Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.:

Kurt Krömer, Erster Bürgermeister

Redaktion:

Stadt Stein, Maria Schöpf
Tel. 0911/6801-1178, Mail: m.schoepf@stadt-stein.de

Druckservice:

Mediaagentur Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken, wenn der zur Verfügung stehende Platz der aktuellen Ausgabe hierfür nicht ausreicht.

Redaktionsschluss: 20. März 2018

Nächste Ausgabe: 31. März 2018

Soziales

Mittwoch, 21. März

Mittagstisch - Essen bei Freunden: Gemeindehaus Martin-Luther-Kirche in Stein, von 12 bis 13.30 Uhr. Telefonische Anmeldung unter Tel. 0911/685535 bei Diakonin Müller-Rupprecht. www.stein-martin-luther.net

Samstag, 24. März

Begegnungsnachmittag mit den ehemaligen Flüchtlingen aus Stein, 15 Uhr im Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum, Goethestr. 3

Mittwoch, 28. März

Mittagstisch - Essen bei Freunden: Landeskirchliche Gemeinschaft, Neuwerker Weg 15a in Stein, von 12 bis 13.30 Uhr. Um tel. Anmeldung wird gebeten: Fam. Zapf, Tel. 685576 oder 0175/4011557, www.lkg-deutenbach.de

Jeden 1. Montag im Monat

10 - Arbeitskreis Stellensuchender im Infopunkt,
11.30 Uhr Martin-Luther-Platz 7 (außer an Feiertagen)

Jeden 3. Montag im Monat

10 - Bewerbungshilfe vom AK Stellensuchender Stein
11.30 Uhr nach tel. Anmeldung bei Siegfried Schöneborn unter Tel. 0911/4720746 (AB)

Jeden Dienstag (außer an Feiertagen)

im AWO-Haus, Alexanderstr. 6

11 - 12 Uhr Lichtblick "Kleiderkiste"
12 - 13 Uhr Ausgabestelle der Fürther Tafel

Jeden Mittwoch

17 - Offener Treff des Sozialpsychiatrischen
18.30 Uhr Dienstes Fürth, Kath. Pfarramt, Albertus-Magnus- Str. 23, Stein

Jeden 3. Mittwoch im Monat

10 - 12 Uhr Sprechstunde des Senioren- und Behindertenrates im Infopunkt, Martin-Luther-Platz 7, für Rückfragen 1. Vorsitzender Bernhard Woznik unter Tel. 0911/671222 oder 2. Vorsitzende Ilse Holzzapfel unter Tel. 0911/675941

Jeden Donnerstag

13 Uhr Gemütlicher Nachmittag der AWO Stein mit Brettspielen im AWO-Haus, Alexanderstr. 6

Jeden Donnerstag

19 Uhr Treffen der Anonymen Alkoholiker im Gemeindehaus am Martin-Luther-Platz 3

Jeden Samstag

14 Uhr Hundepplatz Stein-Deutenbach (SV): Training der verschiedenen Gruppen (Welpen und Jung-hunde, erwachsene Hunde, Fortgeschrittene), weitere Trainingsgruppen nach Absprache (u.a. Begleithund-Training, Trick Dogs etc.) www.hundepplatz-stein.de

Bauernmarkt

Am 31. März von 8 - 12 Uhr auf dem Mecklenburger Platz Neu: "Rosi's Backstüble" aus Wilhersdorf mit selbst gebackenen Kuchen, Torten und Kuchen auf Bestellung. Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

Kinder, Jugend & Familie

Mittwoch, 21. März

Mamifrühstück ab 9.30 Uhr im Familienzentrum Stein, Goethering 3, Kosten: 5 €, 4 € für Mitglieder, Anmeldung unter www.familienzentrum-stein.de

Jeden 2. Montag

16.30 - 18 Uhr Jungschar für Kinder von 6 - 10 Jahren, 14-tägig (außer in den Ferien) im Gemeindehaus St. Jakobus. Termine und Themen unter www.jakobus-online.de oder im Gemeindebrief

Jeden 2. Dienstag

17.30 - 19 Uhr Communteens - für Teens von 10 - 13 Jahren, 14-tägig (außer in den Ferien) im Gemeindehaus St. Jakobus. Termine und Themen unter www.jakobus-online.de oder im Gemeindebrief

Jeden Freitag

9.30 - 11 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus St. Jakobus

Vorlesestunde in der Bücherei

Dienstag, 20. März

Dienstag, 10. April

für Kinder ab 4 Jahren
jeweils 16 - 17 Uhr in der Bücherei, Mühlstr. 1



Veranstaltungen im Jugendhaus

20.3. Kunstbaustelle Kinder

8 - 11 J., 16 - 17.30 Uhr, 1 €

22.3. MädchenZeit

ab 11 J., 16 - 18 Uhr

26.3. Hände aus Beton

ab 10 J., 10 - 12.30 Uhr, 8 €, Mit Anmeldung! (Aktion der Kinder- und JugendAktivWochen im Landkreis Fürth, weitere Angebote unter www.jugendhaus-stein.de)

29.3. MädchenZeit

ab 11 J., 16 - 18 Uhr



Veranstalter sind die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Fürth



Tolle Aktionen im ganzen Landkreis!

Weitere Infos und das Programm zum Download unter www.jugendhaus-stein.de

Riesenrad, Autoscooter, Geisterbahn – "Backstage" am Nürnberger Volksfest

Vielleicht haben Sie sich beim Bummel über das Festgelände auch schon mal gefragt, seit wann es das traditionsreiche Nürnberger Volksfest gibt? Ob es schon immer am Dutzendteich war? Nach welchen Kriterien und von wem die Stellplätze vergeben werden? Gibt es ausreichende Kontrollen der Sicherheit der Fahrgeschäfte und der Qualität der angebotenen Speisen und Getränke? Sie erfahren, wie die Kinder der Schausteller in die Schule gehen und welche Ausbildungsberufe es gibt. Es wird auf die Entstehung der Fahrgeschäfte eingegangen und Sie erhalten viele Hintergrundinformationen.

W1162: Donnerstag, 12.04.2018, 14 - 16 Uhr,
Treffpunkt: Volksfest, Haupteingang Bayernstraße,
am Schild: "Verein der Gästeführer",
Kosten: 16 € (inkl. zweier Gutscheine für Fahrgeschäfte und einer Schmankerlprobe)

Wegen begrenzter Teilnehmerzahlen wird für alle Veranstaltungen um telefonische Anmeldung unter Tel. 0911/6801-1511 oder über die Internetseite der vhs Stein www.stadt-stein.com/vhs gebeten!

Angebote des TSV Stein

**Alle Angebote als Kurs oder für Vereinsmitglieder buchbar.
Anmeldungen bei Karin Schaepe unter Tel. 0911/674339 oder
per E-Mail an bbkm.schaepe@t-online.de**

Mutter und Kind-Turnen

Nicht nur für Mamis mit ihren Kindern, auch Papas, Omas und Opas können gerne kommen.
Wann: montags 14.30 - 15.30 Uhr
Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein

Tänzerische Früherziehung (3 - 5 Jahre)

Tänzerische Früherziehung ist eine spielerische und kindgerechte Vorbereitung auf den späteren Ballettunterricht. Im Vordergrund stehen die Freude an Bewegung, das Erlernen erster Grundpositionen und Bewegungsläufe, die Förderung von Kreativität und das Heranführen der Kinder an ein gutes und gesundes Körperbewusstsein. Interesse geweckt?
Wann: montags von 16 - 16.45 Uhr
Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein
Kosten: 67,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 30 € (12 x)

Ballett für Kinder (6 - 7 Jahre)

Schritt für Schritt erlernen die Kinder erste Bewegungen des klassischen Tanzes, leichte Schrittkombinationen und später auch Choreografien. Dabei wird viel Wert auf einen anatomisch korrekten und gesunden Tanzunterricht gelegt.

„Die Legende lebt“ -

Die Geschichte des 1. FC Nürnberg im Club-Museum

Die historische Entwicklung des ruhmreichen 1. FC Nürnberg von der Gründung über die erfolgreichen 1920er Jahre, der Zeit des Nationalsozialismus, bis hin zur "Fahrstuhlmannschaft" und zum Pokalsieg 2007 wird dargelegt.

W1166: Freitag, 20.04.2018, 14 - 15.30 Uhr,
Club-Museum, Valznerweiherstr. 200, Nürnberg,
Kosten: 8 €, Kinder bis 15 Jahre 3 €

Besuch beim Bayerischen Rundfunk - Studio Franken

Mit seinem großen Parkgelände gleicht der Nürnberger Sender eher einem kleinen Funkhaus als einem Studio. Der geführte Rundgang bietet einen Blick hinter die Kulissen von Hörfunk und Fernsehen und vermittelt einen Einblick in die Arbeitsabläufe in einem modernen Medienunternehmen.

W1168: Dienstag, 24.04.2018, 14 - 16 Uhr, Treffpunkt: Studio
Franken Shop am Eingang, Wallensteinstr. 117, Nürnberg,
Kosten: 6 €, Kinder bis 15 Jahre 3 €

Einstieg jederzeit möglich!

Wann: montags von 16.45 - 17.45 Uhr

Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein

Trainerin: Nicole Skubich (Tanzpädagogin)

Kosten: 73,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 36 € (12 x)

Ballett für Kinder (8 - 10 Jahre)

Aufbauend auf den Grundlagen des klassischen Tanzes, erlernen die Kinder weitere Grundpositionen. (Kommt zustande, wenn sich genügend Teilnehmer melden!)
Wann: montags von 17.45 - 18.45 Uhr
Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein
Trainerin: Nicole Skubich (Tanzpädagogin)
Kosten: 67,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 30 € (12 x)

Wirbelsäulengymnastik

In der Wirbelsäulengymnastik des TSV Stein wird mit Schwung und Spaß der gesamte Körper trainiert. Im Mittelpunkt aller Übungen steht die Wirbelsäule bzw. die Muskulatur rundherum. Einstieg in laufenden Kurs möglich!
Wann: donnerstags von 10.45 - 11.30 Uhr
Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein
Anmeldung bei Heidi Wilczek unter Tel. 0911/672769.
Weitere Infos bei TSV-Geschäftsstelle unter Tel. 0911/683633 (Mittwoch 10 - 12 Uhr oder Freitag 15 - 17 Uhr).

ZUMBA®

ZUMBA® ist ein abwechslungsreiches Tanz-Fitness-Programm. Einstieg jederzeit möglich, keine Vorkenntnisse nötig!
Wann: freitags von 20.30 - 21.30 Uhr und
dienstags von 11 - 12 Uhr
Wo: TSV-Turnhalle, Mühlstr. 31, 90547 Stein
Trainerin: Ramona Fleischmann (ZIN)
Kosten: als Kurs 87 € oder für Vereinsmitglieder zum monatlichen Vereinsbeitrag 30 € (12 x)

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein (Bestattungs- und Friedhofssatzung - BFS) vom 23.02.2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 11 Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 12 Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 13 Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

§ 14 Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

§ 15 Urnenbeisetzung in Gräbern

§ 16 Urnenbeisetzung in Nischen

§ 17 Naturbestattungsanlage

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

§ 20 Nicht erlaubte Materialien

Abschnitt 2: Grabmäler

§ 21a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 21b Errichtung von Grabmälern

§ 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

§ 24 Standsicherheit

§ 25 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das städtische Leichenhaus

§ 26 Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

§ 27 Benutzungszwang

Fünfter Teil: Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

§ 30 Leichenträger

§ 31 Friedhofswärter

Siebenter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 32 Anzeigepflicht

§ 33 Ruhezeiten

§ 34 Umbettungen

Achter Teil: Schlussbestimmungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 37 Sonstige Regelungen für den Einzelfall

§ 38 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Stein als öffentliche Einrichtung: Die städtischen Friedhöfe (§§ 2 - 7) in Stein, Albertus-Magnus-Str. 34 und Stein, Hofäckerweg 23, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 25), die dortigen städtischen Leichenhäuser (§§ 26 - 27), die Leichentransportmittel (§ 28), das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 29 - 31). (2) Beim Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Martin-Luther bleiben diejenigen Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

Zweiter Teil

Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Stein als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeeinwohner, der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Stein, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber wie folgt geöffnet:
 1. vom 01. Oktober bis 31. März des Jahres in der Zeit von 9 bis 17 Uhr,
 2. vom 01. April bis 30. September des Jahres in der Zeit von 7 bis 20 Uhr.
- (2) Die Stadt Stein kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 34) – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Fahrstühle für Kranke und Behinderte sowie andere von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Stein Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Gießkannen, Einmachgläser, Flaschen u. a. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Stein und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren;
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Stein. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Stein kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Stein innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Artikel 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelten entsprechend. Hat die Stadt Stein nicht innerhalb einer festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Stein entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend. Ein schwerer Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 20 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nicht, wie in § 20 vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden.
- (5) Die Zulassung ist jährlich neu zu beantragen.

- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, außer sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Stein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Zuweisung von Nutzungsrechten an Grabstätten kann nur in Grabfeldern erfolgen, die zur Vergabe anstehen.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse (Reihengräber § 10),
 2. Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse (§ 11),
 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 13).
 4. Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden (§ 14), Gemeinschaftsanlagen und Naturbestattungen (§ 17).
- (2) Wird weder eine Familien- bzw. Wahlgrabstätte für Erdbegräbnisse noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Reihengrabstätte für Erdbegräbnisse zu.

§ 10

Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 11

Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Familiengräber und Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 33), längstens für die Dauer von 30 Jahren begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Nach Ablauf des nach Satz 1 begründeten Nutzungsrechtes kann auf Antrag für die gleiche Grabstätte erneut ein Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre begründet werden.
- (2) Wahlgräber im Sinne von Abs. 1 unterscheiden sich von Familiengräbern nach Lage, Größe und Inhalt des Grabrechtes.

Das Grabrecht an Wahlgräbern kann nur auf dem städtischen Friedhof in Stein innerhalb der Abteilung D auf die Dauer von 15 oder 30 Jahren erworben werden.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- bzw. Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt Stein auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen. Die Graburkunde wird von der Stadt Stein entsprechend umgeschrieben. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen. Die Übertragung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Stadt Stein wirksam. Der neue Grabnutzungsberechtigte erhält eine neue Graburkunde.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Stein unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) In ein auf 2,40 m Tiefe ausgeschachtetes Familien- oder Wahlgrab, in dem bereits eine Leiche liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche (eines Erwachsenen oder eines Kindes) sowie die eines Kleinkindes bestattet werden.
- (2) In ein Doppelgrab von geringerer Tiefe als 2,40 m, das ein Familien- oder Wahlgrab ist und in dem eine Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,50 m liegt, darf während der Ruhefrist auf der freien Seite noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes in der Tiefe von 1,50 m, ferner zwischen diesen in der Mitte die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.

§ 13

Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Familiengrabstätten für Urnen sind Urnenbeisetzungsstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten (§ 11) für Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Familiengrabstätte für Urnenbeisetzungen verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14

Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

- (1) Nischen in Urnenwänden sind Urnenbeisetzungsstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnennischen werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben.
- (2) Die Lage der Nische bestimmt die Stadt Stein. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Nische besteht nicht.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten (§11) für Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnennische verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15

Urnenbeisetzung in Gräbern

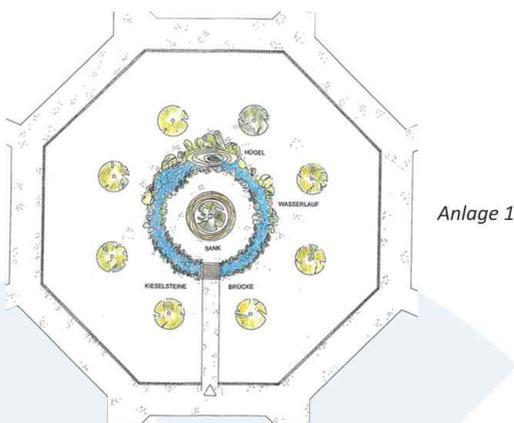
- (1) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in den allgemeinen Abteilungen (ausgenommen in Reihengräbern) und in Urnengrabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.
- (2) Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattung beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grabe bleiben. In Urnenerdgrabstätten dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm **fünf** Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnenbeisetzung in Nischen

- (1) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können maximal 2 Urnen aufgestellt werden. Überurnen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben im Eigentum der Stadt Stein. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten der Urnennische nach entsprechender Genehmigung (§ 21 b) durch die Stadt Stein. Die Beschriftung darf nur in Form von bronzefarbenen Metallzeichen erfolgen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Beschriftung der Verschlussplatten nach entsprechender Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Die Beschriftung geht, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Stadt Stein über.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen. Kommt der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, darf der verwelkte Grab schmuck auch vom Friedhofspersonal ersatzlos entfernt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.

§ 17 Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage

- (1) Naturgrabstellen sind Beisetzungsstätten für Aschen im Bereich um den Wasserlauf des Oktagons (siehe Skizze in Anlage 1 zu § 17 Abs. 1 BFS), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.



Anlage 1

- (2) In einer Naturgrabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Für die Urnenbeisetzungen dürfen **nur biologisch abbaubare Urnen** verwendet werden.
- (3) Die Lage der Naturgrabstellen bestimmt die Stadt Stein. Die Naturgrabstellen werden von der Stadt Stein gärtnerisch angelegt und gepflegt.
- (4) Am Wasserlauf können beschriftete Gedenksteine abgelegt werden. Diese Gedenksteine - Kieselsteine mit einer Größe zwischen 15 bis 25 cm - bietet die Friedhofsverwaltung zum Kauf an. Mit der Beschriftung (Schriftart vertieft) ist ein Steinmetz zu beauftragen. Außer einer Beschriftung dürfen die Steine nicht weiter bearbeitet sein.

- (5) Einzelne Naturgrabstellen dürfen nicht markiert werden. Grabmale sind nicht zugelassen. Pflanzungen sind nicht erlaubt. An den Grabstellen dürfen keine Kränze, Blumenschmuck etc. abgelegt werden. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang nur am Wasserlauf zulässig. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen. Kommt der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, darf der verwelkte Grab schmuck auch vom Friedhofspersonal ersatzlos entfernt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.
- (6) Bei Naturgrabstellen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße (Maße der fertigen Grabbeete):
 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):
Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m.
 2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1):
 - a) Familien-Einzel-Gräber:
Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 - b) Familien-Doppel-Gräber:
Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m.
 3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2):
 - a) Wahl-Einzel-Gräber:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m
 - b) Wahl-Doppel-Gräber:
Länge: 2,50 m, Breite: 2,20 m.
 4. Urnengräber (§ 13):
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
 5. Urnennischen (§ 14): pro Nische können 2 Urnen aufgestellt werden. Die höchstzulässige Größe pro Urne beträgt: 17 cm Durchmesser und 27,5 cm Höhe.
- (2) Die Tiefe der Grabstätte von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m, ansonsten wenigstens 1,50 m.

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bepflanzungen dürfen die Ausmaße der Grabstätten (§ 18) und die Höhen für Grabmäler (§ 22) nicht überschreiten. Außerhalb der Grabstelle dürfen keine Änderungen der Grabumgebung/öffentlichen Wege und Plätze erfolgen (z.B. Streuen von Kieselsteinen um die Grabeinfassungen herum).
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt der Stadt Stein auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt Stein befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt Stein die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse und das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.
- (6) Für Naturbestattungen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 20 Nicht erlaubte Materialien

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel (gem. Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach der Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können.
- (4) Bei der Pflege und beim Abräumen der Gräber sind Abfälle entsprechend den von der Stadt Stein getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (5) Abräummaterial der in den Friedhöfen entgeltlich tätigen Gewerbebetriebe (Steinmetze, Gärtner u.a.), wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.
- (6) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 21 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 21 b Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen bedarf der Erlaubnis der Stadt Stein. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere bei Grabmalen:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

bei Verschlussplatten von Urnennischen

1. eine Zeichnung des Beschriftungsentwurfs im Maßstab 1 : 5
2. Angaben des Werkstoffes, der Farbe und der Bearbeitung der Schriftzeichen und Symbole

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt Stein im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Stein die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt Stein kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Höhen nicht überschreiten:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):
0,60 m
2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1):
1,20 m bzw. bei Stelen 1,40 m mit einer maximalen Breite von 0,45 m,
3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2):
1,40 m
4. Urnengräber (§ 13 Abs. 1):
1 m

Vorstehende Höhen verstehen sich einschließlich Sockel. Die Höhe des Sockels darf 0,25 m, bei Urnen- und Kindergräbern 0,15 m, nicht übersteigen.

- (2) Grababdeckungen und Liegesteine können bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 1), Wahlgräbern (§ 11 Abs. 1 u. 2) und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1) zugelassen werden.
- (3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) von 0,08 m nicht überschreiten.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt Stein ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler aus Kunststein werden im Regelfall nicht zugelassen.

§ 24 Standesicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Stein Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen (z. B. durch Umlegen des Grabmales).
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 33) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Stein entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Stein über.

Vierter Teil Das städtische Leichenhaus

§ 26 Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Das städtische Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Arztes, der die Leichenschau vorgenommen hat.

- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 7 BestV).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit der Erlaubnis der Stadt Stein und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, gemacht werden.

§ 27 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau möglichst innerhalb von 24 Stunden in das städtische Leichenhaus einzustellen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus einzustellen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 1. der Tod in einer Einrichtung (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Stadt Stein mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Überführung nach auswärts oder zur Überführung von auswärts eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Stadt Stein bestellte oder von ihr zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Tätigkeiten einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut oder durch Angehörige ausgeführt werden, wenn gesundheitliche und hygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 30
Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt Stein bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Tätigkeiten der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt Stein auch von privaten Bestattungsunternehmen und sonstigen Dritten (z. B. Vereinen) ausgeführt werden.

§ 31
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Stadt Stein bestellten Gehilfen. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.

Siebenter Teil
Bestattungsvorschriften

§ 32
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Stein im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 33
Ruhezeiten

Auf den städtischen Friedhöfen sind folgende Ruhezeiten festgesetzt:

1. Im Friedhof in Stein, Albertus-Magnus-Straße 34

in den Abteilungen A - F
für Erwachsene 15 Jahre
für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre

in den Abteilungen G - S
für Erwachsene 30 Jahre
für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre

2. im Friedhof in Stein, Am Jakobsweg 2

für Erwachsene 25 Jahre
für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre

3. Die Ruhezeiten für Aschenreste (Urnen) betragen 10 Jahre.

§ 34
Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Stein. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Stein bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

Achter Teil
Schlussbestimmungen

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Stein die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzeigt (§ 32 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 34),
6. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Stein errichtet oder wesentlich verändert (§ 21 b) oder diese entgegen § 25 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 19),
8. den Bestimmungen über nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung und Abfallbeseitigung zuwiderhandelt (§§ 16 Abs. 3 und 20).

§ 36
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37
Sonstige Regelungen für den Einzelfall

Den Wünschen der Hinterbliebenen bezüglich kultureller, weltanschaulicher oder religiöser Belange für die Bestattung und bei der Abwicklung der Trauerfeier wird so weit wie möglich und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.

§ 38
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Stein vom 06. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 04/2017 vom 26. Februar 2017) außer Kraft.

Stein, den 23.02.2018
Stadt Stein
gez. Kurt Krömer

Heimatmuseum Stein Geschichte hautnah erleben

Jeden 3. Sonntag im Monat hat das Heimatmuseum in der Mühlestraße 1 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Ausgestellt werden Exponate aus der Geschichte der Stadt. Zu besichtigen gibt es zum Beispiel Gegenstände von ehemaligen Steiner Firmen wie Plastikspielzeug der Firma Celluloid Müller, Lebkuchenformen von Lebkuchen Merkel und eine Polsternähmaschine der Firma Krügel. Der Eintritt ist frei!

Weitere Infos unter www.heimat-und-kulturverein-stein.de oder unter Tel. 0911/6804757.

Auch das Schloss Faber-Castell und das Museum "Alte Mine" haben jeden 3. Sonntag im Monat von 11 bis 17 Uhr geöffnet.

Fairtrade-Produkte in Stein

Öffnungszeiten des Eine-Welt-Ladens im früheren Milchhaus in der Locher Str. 2 in Stein-Oberweihersbuch

Während der Osterferien (26.3. - 7.4.) ist der Eine-Welt-Laden geschlossen

Dienstag	9 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr
Donnerstag	15 - 17 Uhr
Sonntag	10.30 - 11.30 Uhr

Fachgeschäft für fair produzierte und gehandelte Produkte wie Obst, Schokolade und Tee in Bio-Qualität.

Öffnungszeiten des Rathauses & Bürgermeistersprechstunden

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Zusätzlich Montag 14 - 18 Uhr

Telefon: 0911/6801-0 | Fax: 0911/6801-1977
E-Mail: info@stadt-stein.de
Website: www.stadt-stein.de

Sprechstunden mit dem Ersten Bürgermeister Kurt Krömer finden nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters unter Tel. 0911/6801-1111 oder -1113 statt.

Sitzungstermine

Kultur- und Sozialausschuss: Mo, 19.03.18, 19.00 Uhr
Stadtratssitzung: Di, 20.03.18, 18.30 Uhr
Mo, 09.04.18, 18.00 Uhr
Hauptverwaltungsausschuss: Di, 17.04.18, 18.30 Uhr
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss: Do, 19.04.18, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen stand bei Drucklegung noch nicht fest. Sie finden diese ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn auf der Internetseite buengerinfo-stadt-stein.livingdata.de oder in den amtlichen Schaukästen.



Geschichten aus Stein

Ein 30-MINÜTIGES TV-PORTRÄT auf DVD

Produziert von der Medienwerkstatt Franken e. V.

Limitierte Auflage 7,50 EUR

STADT STEIN

Verkaufsstelle:
Rathaus Stadt Stein, Hauptstraße 56,
Büro des Bürgermeisters, Zimmer 112

www.stadt-stein.de

Sozialamt vor Ort

Bürgernähe hat in der Verwaltung der Stadt Stein hohe Priorität. Das Sozialamt der Stadt Stein bietet deshalb einmal pro Monat als besonderen Service „Beratung vor Ort“ an.

Dies betrifft die Beratung im CARITAS-Seniorenheim St. Albertus-Magnus und im Seniorendomizil GUTTKNECHTSHOF. Gegen telefonische Voranmeldung bei: Frau Carina Gietl unter Tel. 0911/6801-1330 oder bei Herrn Adrian Dohle unter Tel. 0911/6801-1328.

Nächster Termin: Donnerstag, 12. April 2018

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Anmeldung unter Tel. 0911/9773-1434, -1436, -1438.

Siehe auch www.landkreis-fuerth.de.

Straßenreinigung

Nächster Termin: 21.03. – 23.03.18
11.04. – 13.04.18

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch unter Tel. 0911/6801-1445.